

Jagdgebrauchshundeverein Königs Wusterhausen e.V.

Satzung

Artikel 1

- (1) Der Verein ist unter dem Namen „Jagdgebrauchshundeverein Königs Wusterhausen e.V.“, Reg.-Nr. 100 im Vereinsregister beim Amtsgericht Königs Wusterhausen eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Königs Wusterhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Ausbildung leistungsfähiger Jagdgebrauchshunde zu fördern,
- (2) Jagdgebrauchshundeprüfungen gemäß den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) zu organisieren,
- (3) Seine Mitglieder durch Vorträge und sonstige Lehrveranstaltungen weiterzubilden,
- (4) Den Verein im Jagdverband des Kreises zu vertreten und jagdkynologische Belange im Territorium wahrzunehmen,
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 3

Struktur und territorialer Tätigkeitsbereich

- (1) Der Jagdgebrauchshundeverein ist Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV).
- (2) Der Verein führt seine Veranstaltungen im Territorium des Landes Brandenburg durch und stimmt sich bei der Durchführung seiner praktischen Aufgaben im Revier mit den zuständigen Eigentümern/Nutzern ab.

Artikel 4

Gemeinnützigkeit

Mit der Durchsetzung der im Artikel 2 gestellten Ziele und Aufgaben werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Aufgaben verfolgt.

Artikel 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Jagdgebrauchshundevereins kann jeder Bürger vom 16. Lebensjahr ab werden, der unbescholten ist. Gewerbsmäßige Hundehändler sind jedoch ausgeschlossen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einer einfachen Mehrheit der Erschienenen. Eine etwaige Ablehnung geschieht schriftlich durch den Vorstand, jedoch ohne Angabe der Gründe.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Ausschluss.

Dabei sind Austrittserklärungen für das nächstfolgende Kalenderjahr bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres an den Vorstand zu richten.

Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Jahres aus, ist es verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann nur bei Darlegung der Gründe von der Mitgliederversammlung bei einer einfachen Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

- (4) Mitglieder, die langjährig außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung trifft auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (5) Vorsitzende, die langjährig außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Artikel 6

Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres kostenfrei an den Schatzmeister zu zahlen.

Artikel 7

Jahreshauptversammlung

- (1) Im 1. Quartal des laufenden Jahres wird die ordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung haben unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Tagung an die Mitglieder durch den Vorstand zu erfolgen.

Gegenstand der Jahreshauptversammlung ist u. a.

- der Jahresbericht
 - der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und der Bericht der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes (s. Artikel 8).
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins oder auf Verlangen des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Änderung und Ergänzung der Vereinssatzung
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes
 - Beschlüsse der Mitgliedschaft.
 - (4) Anträge zur Änderung und Ergänzung der Satzung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer oder im Fall seiner Verhinderung durch den bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- den Beisitzern (höchstens 3 Personen).

- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung. Wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl wünscht, ist dem zu entsprechen.
- (3) Die Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand verwaltet des Vereinsvermögen, organisiert die Verbandsprüfungen der Jagdgebrauchshunde sowie die Ausbildungs- und Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 9

Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Verein wird im Rechtsverkehr vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister und den drei Beisitzern vertreten.

Der Vorsitzende ist alleine vertretungsbefugt. Im übrigen wird der Verein durch den stellvertretenden Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Artikel 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe gestellt werden und bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestimmt die Mitgliederversammlung den Anfallberechtigten für das Vereinsvermögen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 11

Anerkennung der Ehrengerichtsbarkeit des Jagdgebrauchshundverbandes e.V.

Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. verbindlich an.

05.03.2006